

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 22. September 1998  
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)  
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-147  
Telefax: 0511/1241-263  
Az.: 5650-3.1 III 10, 10b R 104

### Rundverfügung G15/1998

#### **Verbesserung der Qualität der Gemeindegliederverzeichnisse**

Zusammenfassung:

Verstärkung der Zusammenarbeit mit kommunalen Meldebehörden;  
Reduzierung fehlerhafter Meldedaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer Mitteilung (grün) G1/1996 vom 24. Januar 1996 haben wir Ihnen Informationen über die Führung der Gemeindegliederverzeichnisse zugeleitet. Ergänzend hierzu machen wir aufmerksam auf den als Anlage beigefügten Runderlaß des Niedersächsischen Innenministeriums an die Städte und Gemeinden vom 9. Juli 1998. Das Innenministerium hat hierzu in einem Schreiben u. a. folgendes mitgeteilt:

"Mit dem beigefügten Runderlaß vom heutigen Tage habe ich die Städte und Gemeinden auf die Notwendigkeit der weiteren Verbesserung der Qualität der Melderegister hingewiesen.

Ich habe u. a. darum gebeten, grundsätzlich allen konkreten Hinweisen bezüglich der Unrichtigkeit, Änderung oder Unvollständigkeit gespeicherter Daten sowie der fehlenden Erfassung meldepflichtiger Vorgänge nachzugehen und das Melderegister erforderlichenfalls zu berichtigen (Nr. 1 des Runderlasses).

Zur umfassenden Umsetzung sind die Gemeinden dabei auf die Mitwirkung anderer öffentlicher Stellen, die Meldedaten erhalten, angewiesen. Deshalb und in ihrem eigenen Interesse an richtigen Meldedaten sollten öffentliche Stellen im Zusammenhang mit der Übermittlung von Meldedaten die Meldebehörden im Rahmen datenschutzrechtlicher Befugnisse (Nr. 2 des Runderlasses) unterrichten, wenn die übermittelten Daten aufgrund konkreter Anhaltspunkte wie Unzustellbarkeit von Schriftstücken vermutlich nicht zutreffen, auch um die Übermittlung berichtigter Meldedaten zu ermöglichen.

Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie auf dieses Anliegen in Ihrem Geschäftsbereich in Ihnen geeignet erscheinender Weise hinweisen würden. Insoweit kommen insbesondere Stellen in Betracht, die Empfänger regelmäßiger Übermittlungen von Meldedaten sind oder sonst in größerem Umfang um Mitteilung von Meldedaten ersuchen."

Wir sehen den Runderlaß vom 09. Juli 1998 als eine gute Möglichkeit an, zu einer noch besseren Zusammenarbeit mit den kommunalen Einwohnermeldeämtern zu kommen und in Folge dessen auch die Qualität der Gemeindegliederverzeichnisse zu verbessern. Insbesondere dann, wenn in den kommunalen Melderegistern und den Gemeindegliederverzeichnissen unterschiedliche Daten über dieselbe Person gespeichert sind, sollten die Pfarrämter, Kirchengemeinden und Kirchenkreisämter entsprechende Hinweise an die kommunalen Meldeämter zur Richtigstellung und Vervollständigung der Meldedaten geben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff

Anlage

Erstellt am: 19.01.02

**Niedersächsisches  
Innenministerium**

Niedersächsisches Innenministerium, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Städte und Gemeinden  
z. H. der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten

Landkreise

Bezirksregierungen

Bearbeitet von  
Herrn NappIhr Zeichen,  
Ihre Nachricht vomMein Zeichen  
(Bei Antwort angeben)  
21.2-12220/1.6.3Durchwahl Nr.  
(05 11) 120 -  
61 27  
Telefax: 61 84Hannover  
09.07.1998**Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Melderegister**

Das Melderegister ist heute eine umfassende "Service-Einrichtung" für eine Vielzahl öffentlicher Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Melderegister liegt im wohlverstandenen Interesse aller Nutzer dieses Informationssystems, etwa im Hinblick auf Wahlen, die Verteilung des Steueraufkommens auf Bund und Länder und auf die Statistik. Der sorgfältigen Führung der Melderegister und der schnellen Bereinigung von Unstimmigkeiten kommt daher besondere Bedeutung zu, nicht zuletzt, um allen Beteiligten unnötigen Verwaltungsaufwand zu ersparen. Ich bitte dieses - im Rahmen der kommunalen Organisationshoheit - bei der technischen, organisatorischen und personellen Ausstattung der Organisationseinheit, die die Aufgaben der Meldebehörde erfüllt, zu berücksichtigen.

Eine völlige und stets aktuelle Übereinstimmung der melderechtlichen Registrierungen mit der zu erfassenden Wirklichkeit kann zwar aufgrund des unterschiedlichen Meldeverhaltens der Einwohnerinnen und Einwohner und der durch das bundesweite Rückmeldeverfahren bedingten Verzögerungen nie ganz erreicht werden. Jedoch erscheinen Maßnahmen mit dem Ziel wesentlicher Verbesserungen geboten, um hinsichtlich der Qualität der Melderegister bundeseinheitlich vergleichbar hohe Qualitätsstandards zu erreichen. Eine Bund/Länder-Arbeitsgruppe unter Mitwirkung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat hierzu Empfehlungen erarbeitet, die auf positiven Erfahrungen in der meldebehördlichen Praxis beruhen. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die ohne Änderung von Rechtsvorschriften - zu denen ebenfalls Überlegungen angestellt werden - durchgeführt werden können. Diese Empfehlungen sollen in allen Bundesländern umgesetzt werden.

Die folgenden Maßnahmen bitte ich möglichst durchzuführen:

**1. Berichtigung und Fortschreibung der Melderegister von Amts wegen**

Soweit aufgrund bestimmter Tatsachen Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit des Melderegisters bestehen, ist die Meldebehörde grundsätzlich verpflichtet, von Amts wegen den Sachverhalt in angemessener Zeit aufzuklären und ggf. das Melderegister unverzüglich zu berichtigen bzw. fortzuschreiben.

Ermittlungen sind insbesondere anzustellen, wenn die Meldebehörde davon Kenntnis erhält, daß Lohnsteuerkarten oder Wahlbenachrichtigungen für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, aber auch für Ausländerbeiratswahlen nicht zugestellt werden konnten. Die nächste Gelegenheit hierzu in allen Ländern bietet die Zustellung der Wahlbenachrichtigungen für die bevorstehende Bundestagswahl, mit denen die Versendung von Lohnsteuerkarten in etwa zeitlich einhergeht. Können dabei Unterlagen nicht zugestellt werden und werden diese auch nicht von den Betroffenen angefordert, so ist nach angemessener Frist eine Adressenüberprüfung vorzunehmen.

Erstellt am: 19.01.02

## 2. Unterrichtung der Meldebehörden durch Empfänger von Meldedaten

Erhalten Organisationseinheiten einer Gemeinde von der eigenen oder einer anderen Meldebehörde Meldedaten, für deren Unrichtigkeit die empfangende Stelle Anhaltspunkte hat, so soll die zuständige Meldebehörde hierüber unverzüglich unterrichtet werden. Im Anwendungsbereich des allgemeinen Datenschutzrechts kann sich die Befugnis dazu aus § 10 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 Nds. Datenschutzgesetz (NDSG), § 10 Abs. 2 Nr. 3 NDSG i. V. m. § 37 NMG, ergeben. Soweit spezialgesetzliche Vorschriften die Datenverarbeitung regeln (z. B. bei Sozial- oder Jugendämtern), bedarf es jeweils der Prüfung, ob die einschlägigen Befugnisnormen eine Datenübermittlung an die Meldebehörde erlauben. Insoweit dürften grundsätzlich keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der Übermittlung bestehen, wenn diese zur Erfüllung von Aufgaben der übermittelnden Stelle erforderlich ist, jedenfalls dann, wenn bei Unzustellbarkeit von Schriftstücken Erhebungen bei Betroffenen oder eigene Ermittlungen nicht möglich sind bzw. keinen Erfolg versprechen.

Entsprechendes gilt für andere Kommunal- und die Landesbehörden, denen die Meldebehörden Daten übermittelt haben, insbesondere in Fällen regelmäßiger Datenübermittlungen. Hierzu gehören auch die Bezirksregierungen mit den nachgeordneten Bereichen. Ich habe ferner die nds. Ministerien unter Übersendung dieses Runderlasses gebeten, in ihrem Geschäftsbereich dem Anliegen nach Unterrichtung der Meldebehörden nach Möglichkeit ebenfalls Rechnung zu tragen.

Es obliegt in jedem Falle der Meldebehörde, die ihr mitgeteilten Anhaltspunkte über die Unrichtigkeit von Meldedaten bzw. konkrete Angaben über bekanntgewordene abweichende Daten selbst zu überprüfen, bevor erforderliche Berichtigungen bzw. Fortschreibungen des Melderegisters vorgenommen werden.

## 3. Überprüfung von Haupt- und Nebenwohnungen

Wegen der besonderen Bedeutung der richtigen Zuordnung von Haupt- und Nebenwohnungen für die Funktion der Melderegister sind Meinungsverschiedenheiten zwischen den betroffenen Meldebehörden umgehend - möglichst einvernehmlich - zu klären. Kommt ausnahmsweise eine Einigung nicht zustande, ist entsprechend Nr. 8.7.1 VwV NMG zu verfahren.

Anhaltspunkte für nicht gemeldete Fortzüge aus Haupt-, Neben- oder alleinigen Wohnungen sind unverzüglich zu überprüfen.

## 4. Beschleunigte Rückmeldungen und Fortschreibungen

Für die Aktualisierung der Melderegister ist es unverzichtbar, daß Rückmeldungen aufgrund der 1. BMeldDÜV und § 28 NMG unverzüglich und vollständig erfolgen!

Dabei ist darauf zu achten, daß

- die Meldebehörde der Wegzugsgemeinde die Daten der eingegangenen Rückmeldungen sorgfältig mit den Eintragungen in ihrem Melderegister vergleicht und der Meldebehörde der Zuzugsgemeinde ggf. Abweichungen (z. B. bei Familienstand, Staatsangehörigkeit oder daß die betreffende Person nicht oder nicht zuletzt in der angegebenen Wegzugsgemeinde registriert war), mitteilt,
- die Meldebehörde der Zuzugsgemeinde eingegangene Mitteilungen über Abweichungen sorgfältig auswertet.

Wegen der Hinweise der Kirchen, daß in nicht wenigen Fällen eine Überprüfung der Angaben zur Religionszugehörigkeit durch Auswertung der Rückmeldungen unterblieben ist, vgl. RdErl. v. 04.11.1996 - 21.2-12223/12.

Über Fortschreibungen im Sinne des § 28 Abs. 3 NMG und der 1. BMeldDÜV sind die für weitere Wohnungen der Meldepflichtigen zuständigen Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten.

## 5. Erfolgskontrolle

Der Unterausschuß "Melde-, Paß- und Personalausweiswesen" des Arbeitskreises I der Innenministerkonferenz wird im Frühjahr nächsten Jahres eine Einschätzung der in den Ländern getroffenen Verbesserungsmaßnahmen vornehmen. Hierzu werden auch Informationen über die Umsetzung in Niedersachsen benötigt.

Ich wäre daher dankbar, wenn die Meldebehörden - mit vertretbarem Aufwand - feststellen würden, welche Qualitätsverbesserungen die durchgeführten Maßnahmen, z. B. die unter Ziff. 1. beschriebene Adressenüberprüfung, zur Folge gehabt haben.

Durch diesen Erlaß soll keine neue Berichtspflicht begründet werden. Da jedoch ein Eigeninteresse am Ergebnis der durchgeführten Maßnahmen bestehen dürfte, bitte ich mir dies formlos **bis 15.01.1999** mitzuteilen.

Im Auftrage

Beglaubigt

Schmietendorf

Angestellte



ct 21 Verb. Melderecht schü